

**Wahl der Abgeordneten
des 8. Europäischen Parlaments aus der
Bundesrepublik Deutschland
am 25. Mai 2014**

**Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen**

Bekanntmachung
des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern
vom 20. November 2013

Gemäß § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1084), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Die Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder und Listen für ein Land) sind spätestens am

3. März 2014 bis 18 Uhr beim

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

schriftlich einzureichen.

A) Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgt gemäß § 2 Europawahlgesetz (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl I S. 3749) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen.
2. Wahlvorschläge können nach Maßgabe der unter Buchstabe B aufgeführten Hinweise von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden.
3. Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen

Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle.

4. Listen für einzelne Länder desselben Wahlvorschlagsberechtigten gelten grundsätzlich als verbunden und werden bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag behandelt. Soll eine Liste oder sollen mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung ausgeschlossen sein, haben die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und die stellvertretende Vertrauensperson (s. Buchstabe B, Nr. 7) dies durch gemeinsame schriftliche Erklärung dem Bundeswahlleiter spätestens am **3. März 2014 bis 18 Uhr** mitzuteilen.

B) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 12** (Liste für ein Land) bzw. der **Anlage 13** (Gemeinsame Liste für alle Länder) zur EuWO in zwei Ausfertigungen eingereicht werden.
2. Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses enthalten. Der Bezeichnung ihres Wahlvorschlags kann eine Partei den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses und eine sonstige politische Vereinigung den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen.
3. In dem Wahlvorschlag müssen in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber¹ und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein.
4. Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann als solcher in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Bewerber benannt ist. Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ferner dürfen Bewerber und Ersatzbewerber nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sein und müssen nach den Bestimmungen des § 10 EuWG in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden sein.
5. Listen für den Freistaat Bayern sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein

¹ Zur besseren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen jeweils nur die männliche Form verwendet. Die Aussagen beziehen sich jedoch auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

Wahlvorschlagsberechtigter in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die in Bayern liegen, dem Satz 1 entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von dem Vorstand des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten entsprechend Satz 1 zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend Satz 1 und 3 zu unterzeichnen.

6. Listen für den Freistaat Bayern von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von 2000 in Bayern Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Gemeinsame Listen für alle Länder von Wahlvorschlagsberechtigten im Sinn des Satzes 1 müssen außerdem von 4000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern (**Anlage 14** zur EuWO) zu leisten. Die Formblätter werden auf Anforderung für Listen für den Freistaat Bayern vom Landeswahlleiter und für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei deren Anforderung ist der Name der Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch diese(s) anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, nachdem der Wahlvorschlag in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
8. Mit dem Wahlvorschlag sind dem Bundeswahlleiter folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
 - a) die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der **Anlage 15** zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben; ferner die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union

zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind,

- b) für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der **Anlage 16** zur EuWO,
 - c) für Unionsbürger die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6 b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 EuWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind nach dem Muster der **Anlage 16 A** zur EuWO,
 - d) für Unionsbürger die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht gemäß § 6 b Absatz 4 Nr. 2 und 4 EuWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, nach dem Muster der **Anlage 16 B** zur EuWO,
 - e) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlags (§ 10 Abs. 6 EuWG), wobei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Bundeswahlleiter an Eides statt zu versichern haben, dass die Anforderungen gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EuWG beachtet worden sind; die Niederschrift soll nach den Mustern der **Anlagen 17 und 18** zur EuWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 19** abgegeben werden,
 - f) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist,
 - g) die schriftliche Satzung, das Programm, die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder sowie der Nachweis, dass die Mitglieder des Vorstands demokratisch gewählt sind, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C) Vordrucke

- a) Für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder sind folgende Vordrucke beim Bundeswahlleiter (Anschrift s.o.) kostenlos erhältlich:

Anlage 13 EuWO - Vordruck für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder

- Anlage 14 EuWO - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift mit Bescheinigung des Wahlrechts
- Anlage 14 A EuWO - Vordruck für die Versicherung an Eides statt für Unionsbürger zum Nachweis der Wahlberechtigung für die Unterstützungsunterschriften
- Anlage 15 EuWO - Vordruck für die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber mit der Versicherung an Eides statt zum Ausschluss der mehrfachen Wahlbewerbung und zur Mitgliedschaft in Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen
- Anlage 16 EuWO - Vordruck für die Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche
- Anlage 16 A EuWO - Vordruck für die Bescheinigung der Wohnung / des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes und des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger
- Anlage 16 B EuWO - Vordruck für die Versicherung an Eides statt eines Unionsbürgers gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1c des Europawahlgesetzes
- Anlage 16 C EuWO - Vordruck für die Bescheinigung über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit für Deutsche zur Wahlbewerbung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
- Anlage 18 EuWO - Vordruck für die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die gemeinsame Liste für alle Länder
- Anlage 19 EuWO - Vordruck für die Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung
- Anlage 21 EuWO - Vordruck für eine Erklärung über den Ausschluss von der Verbindung von Wahlvorschlägen

b) Für die Einreichung einer Liste für den Freistaat Bayern sind folgende Vordrucke beim Landeswahlleiter (Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, St.-Martin-Straße 47, 81541 München) kostenlos erhältlich:

- Anlage 12 EuWO - Vordruck für die Einreichung einer Liste für den Freistaat Bayern
- Anlage 17 EuWO - Vordruck für die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste für den Freistaat Bayern

sowie die Anlagen 14, 14 A, 15, 16, 16 A, 16 B und 19 wie oben aufgeführt.

Karlheinz Anding

Landeswahlleiter